

Verkündet
am 12. Januar 1961
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Anton B [REDACTED] in Z [REDACTED], Kreis C [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Emilie K [REDACTED] in Z [REDACTED], Kreis C [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Nürnberg vom 18. Dezember 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an den 2. Zivilsenat des Berufungsgerichts zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Enkelin des Klägers. Am 10. Februar 1953 kaufte sie ein Hausgrundstück. Am selben Tage räumte sie dem Kläger und seiner Ehefrau ein lebenslängliches unentgeltliches dingliches Wohnungsrecht ein. Der Kläger und seine Ehefrau zogen bald darauf in die aus zwei Zimmern und Küche bestehende Wohnung im Hause der Beklagten ein.

Der Kläger hat der Beklagten mehrfach Geldbeträge zur Verfügung gestellt. Über den Rechtsgrund der Geldhergabe und die Höhe der Beträge streiten die Parteien.

Der Kläger hat behauptet, er habe der Beklagten von 1949 bis 1952 in Teilbeträgen insgesamt 5.866 DM und zum Zwecke des Hauskaufs weitere 6.100 DM gegeben, alles als Darlehen. Die Beklagte habe versprochen, bald etwas zurückzuzahlen und ihm die Mieteinnahmen aus einer Wohnung im Hause als Darlehenszins zukommen zu lassen. Sie habe aber ihre Versprechungen nicht eingehalten. Er habe die Absicht gehabt, der Beklagten die Darlehensschuld einmal zu erlassen, wenn sie ihn und seine Ehefrau auswarte. Seitdem er aber von der Beklagten hypothekarische Sicherstellung seiner Forderung verlangt habe, habe sie den Umgang mit ihm eingestellt.

Der Kläger hat mit der Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 11.966 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, sie habe vom Kläger insgesamt nur 7.100 DM erhalten, und zwar als Entgelt für die vielen Dienste, die sie ihm und seiner Frau im Haushalt, besonders bei zahlreichen Krankheitsfällen der Frau

- 3 -

geleistet habe. Anlässlich des Hauskaufs habe der Kläger ihr erklärt, sie solle ihm für das Geld, das er ihr gegeben habe und noch gebe, ein Wohnungsrecht einräumen.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bitet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Kläger habe den Beweis, daß er der Beklagten Geld als Darlehen gegeben habe, nicht erbracht.

Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Die Rüge ist unbegründet. Der Kläger war beweispflichtig dafür, daß er das Geld als Darlehen hingegeben hat; denn dies ist die klagebegründende Tatsache (vgl. dazu Staudinger-Riedel § 607 Anm. 34 mit Nachw.).

2.) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die Aussage der Zeugin He■■■■, einer Tochter des Klägers, nicht beachtet, daß sie dem Kläger zwecks Darlehenshingabe an die Beklagte in der Zeit von 1948 bis 1950 einmal 3.800 DM geliehen habe. Ferner habe das Berufungsgericht den Beweisantrag des Klägers im Schriftsatz vom 26. Mai 1959 (S. 2) übergangen, die Beklagte habe, als die Zeugin He■■■■ im Herbst 1955 von ihr Rückzahlung der 3.800 DM verlangt habe, nichts davon gesagt, daß sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



das Geld nicht zurückzuzahlen brauche, sondern sich nur zur Zeit zur Zahlung außerstande erklärt.

Diese Rüge hat Erfolg.

Die Revision weist mit Recht darauf hin, es sei einigermaßen unwahrscheinlich, daß der Kläger bei der Zeugin ein Darlehen aufgenommen habe, um das Geld der Beklagten zu schenken. Jedenfalls durfte das Berufungsgericht, nachdem es durch den Beweisbeschluß vom 23. Januar 1959 zu erkennen gegeben hatte, daß es die Behauptung des Klägers für erheblich halte, und nachdem die Zeugin diese dann unter Eid bestätigt hatte, das in seinem Urteil nicht ganz unerwähnt lassen. Darin liegt ein Verstoß gegen § 286 ZPO.

Ein solcher ist auch darin zu sehen, daß das Berufungsgericht den Beweisantrag des Klägers im Schriftsatz vom 26. Mai 1959 nicht beschieden hat. Wenn man, wie es für diese Instanz geschehen muß, unterstellt, daß die Zeugin auch diese Behauptung des Klägers bestätigt hätte, so ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. ~~Daß bei Berücksichtigung der~~
~~Wahrscheinlichkeit~~

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Zwar betreffen die nicht gewürdigte Bekundung der Zeugin He [REDACTED] und der übergangene Beweisantrag des Klägers nur einen Betrag von 3.800 DM. Wenn aber insoweit etwa ein Darlehen des Klägers an die Beklagte anzunehmen sein sollte, bedarf der Sachverhalt auch bezüglich der später vom Kläger der

Beklagten gegebenen Geldbeträge einer erneuten Überprüfung durch den Tatrichter.

3.) Auf die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Rückzahlung eines Betrages von 50 DM durch die Beklagte nicht beachtet, braucht hiernach nicht näher eingegangen zu werden. Das Berufungsgericht hat Gelegenheit, bei der neuen Verhandlung hierzu Stellung zu nehmen.

4.) Der Senat hat von der Vorschrift des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke